



Kapitalbildende Lebensversicherung mit Überschussbeteiligung

Das Bundesverfassungsgericht hat in zwei Urteilen vom 26. Juli 2005 (1 BvR 80/95; 1 BvR 782/94 und 1 BvR 957/96) die Position der Versicherungsnehmer von kapitalbildenden Lebensversicherungen mit Überschussbeteiligung und damit den **Verbraucherschutz** im Ganzen gestärkt. Der Gesetzgeber hat nunmehr bis zum 31. Dezember 2007 Vorkehrungen dafür zu treffen, dass bei der Ermittlung des Schlussüberschusses die Vermögenswerte angemessen berücksichtigt werden, die durch die Prämienzahlungen der Versicherten geschaffen worden sind. Derartige Sicherungen sollen auch für die Übertragung des Bestands an Lebensversicherungen auf ein anderes Unternehmen geschaffen werden.

Bei der kapitalbildenden Lebensversicherung verpflichtet sich der Versicherer, bei Erreichen eines bestimmten Lebensalters des Versicherten eine bestimmte Summe zu zahlen. Es handelt sich um ein gesetzlich ausgestaltetes System der **privaten Zukunftssicherung**, das vom Staat u. a. steuerlich gefördert wird. Die wichtige Rolle, die kapitalbildende Lebensversicherungen bei der Alterssicherung spielen, spiegelt sich in der Zahl von derzeit ca. 60 Millionen Verträgen in Deutschland wider. Die beiden Urteile zu den vom Bund der Versicherten unterstützten Verfassungsbeschwerden sind auch vor dem Hintergrund der politischen Diskussion um eine Ausweitung der privaten Altersvorsorge von Bedeutung.

Die u. a. gegen zivilgerichtliche Entscheidungen und Maßnahmen der Versicherungsaufsicht gerichteten Verfassungsbeschwerden waren im Kern erfolgreich, weil die derzeitigen gesetzlichen Regelungen im Hinblick auf die **Ermittlung des Schlussüberschusses** sowie die Regelungen zur **Bestandsübertragung** den Schutz der **Privatautonomie aus Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG)** und der **Eigentumsgarantie aus Art. 14 Abs. 1 GG** nicht hinreichend gewährleisten. Ausgangspunkt der Überlegungen des Bundesverfassungsgerichts ist die Tatsache, dass Prämienzahlungen vollständig in das Eigentum der Versicherungsunternehmen übergehen, wobei diese die ihnen anvertrauten Vermögenswerte grundsätzlich frei anlegen können. Sie haben allerdings die handelsrechtlichen Bewertungsregeln über Vermögensanlagen nach dem Handelsgesetzbuch (§§ 252 ff., 341 ff. HGB) zu beachten. Hiernach ist die Schaffung sog. **stiller Reserven** – das ist die Differenz zwischen dem handelsrechtlichen Buchwert und dem Zeitwert – zulässig. Nach den Schätzungen einer Ratingagentur verfügen die Lebensversicherungsunternehmen in Deutschland derzeit über stille Reserven in Höhe von 25 Milliarden Euro. Diese nicht realisierten stillen Reserven werden nach der derzeitigen Rechtslage bei der Ermittlung des Schlussüberschusses vollständig ausgeklammert. Darin sieht das Gericht eine ungerechtfertigte Benachteiligung der einzelnen Versicherten.

Die Höhe der Überschussbeteiligung wird auch durch sog. **Querverrechnungen** beeinflusst, wobei diese Möglichkeit jedoch durch das Versicherungsaufsichtsgesetz (§ 81c VAG) begrenzt ist. Bei der Querverrechnung werden Kosten, die durch die Prämienkalkulation nicht gedeckt sind, mit Überschüssen, die z. B. aufgrund von günstigeren Risiko- oder Kapitalergebnissen entstehen, verrechnet. Auch insoweit haben die Versicherten keine Möglichkeit, eine Änderung der Praxis zu ihren Gunsten zu erreichen. Die Vertragsbedingungen der Lebensversicherungen stehen in der Praxis nicht zur Disposition der Versicherungsnehmer. Sie sind so gestaltet, dass eine Kündigung und ein Wechsel zu einem anderen Unternehmen keine wirtschaftlich sinnvolle Option ist.

Das Bundesverfassungsgericht greift die von Verbraucherschützern und in der Fachliteratur erhobene Kritik auf, dass der Wettbewerb um das Produkt „Lebensversicherung“ durch **intransparente Leistungsbeschreibungen**, unbestimmte und variable Leistungsinhalte sowie durch eine undurchschaubare Bestimmung der vertragsmäßig geschuldeten Leistung beeinträchtigt sei.

Weder im **Versicherungsvertragsrecht** noch im **Versicherungsaufsichtsrecht** bestehen nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ausreichende Schutzvorkehrungen. Das zivilrechtliche Versicherungsvertragsrecht regelt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht die Feststellung des Überschusses selbst, sondern nur dessen Verteilung an die Versicherten. Er verweist insoweit auf die Kontrollmöglichkeiten der Versicherungsaufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen. Das öffentlich-rechtliche Aufsichtsrecht orientiert sich jedoch nicht am einzelnen Versicherungsverhältnis, sondern an den Belangen der Versicherten in ihrer Gesamtheit und an der Funktionsfähigkeit des Versicherungswesens (**Misstandsaufsicht**).

Das Bundesverfassungsgericht zeigt dem Gesetzgeber folgende **Lösungsmöglichkeiten** auf, um das Schutzdefizit im Rahmen seines Gestaltungsspielraums zu beseitigen:

- Möglichkeiten zur Sicherung größerer Transparenz hinsichtlich der Entwicklung von Überschussquellen und der Auskehrung von Überschüssen,
- Verbesserung des Informationszugangs für die Versicherten,
- Verbesserung der Funktionsweise des Wettbewerbs durch ergänzende Informationen (z. B. über Abschluss und Verwaltungskosten sowie über Möglichkeiten der Querverrechnung),
- Verbesserung der Möglichkeiten zum Wechsel des Versicherers unter weitgehendem Erhalt der bereits angesparten Rechtsposition,
- versicherungsspezifische Bilanzierung der Vermögenswerte unter detaillierter Offenlegung von Bewertungsreserven, die eine teilweise Berücksichtigung bei der Überschussbeteiligung ermöglichen, ohne dass stille Reserven realisiert werden müssten.

Darüber hinaus hat das Gericht dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 31. Dezember 2007 die Vorschriften über die aufsichtsbehördliche Genehmigung einer Bestandsübertragung (§ 14 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 VAG) so zu fassen, dass eine Genehmigung nur erfolgen darf, wenn die Belange der Versicherten gewahrt werden. Die Urteile enthalten keine Vorgabe, ob und inwieweit eine Neuregelung für laufende Verträge gelten soll.

Quellen:

- Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Juli 2005 – BvR 80/95 (www.bverfg.de)
- Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Juli 2005 – 1 BvR 782/94 und 1 BvR 957/96 (www.bverfg.de)
- Pressemitteilungen Nr. 67/2005, Nr. 66/2005 und Nr. 89/2004 des Bundesverfassungsgerichts (www.bverfg.de)
- Artikel „Richter zwingen Versicherungen zu höherer Gewinnbeteiligung“ und „Verbraucher erhalten Durchblick“ im Handelsblatt vom 27. Juli 2005
- Artikel „Millionen hoffen auf mehr Geld“ in der Süddeutschen Zeitung vom 27. Juli 2005

Verfasser: RD Josef Kestler, Fachbereich VII - Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht, Verkehr, Bau- und Wohnungswesen